

# Recht: News

## WERBUNG VERLETZT URHEBERRECHT

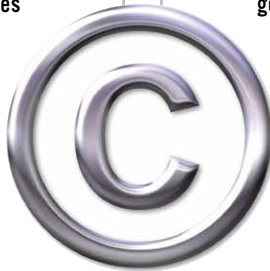
Die Werbung dafür, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu kaufen, steht dem Urheber dieses Werkes zu. Wer ohne dessen Erlaubnis entsprechend wirbt, kann zu Unterlassung und Schadenersatzzahlung verpflichtet werden. Die Werbung allein genügt bereits. Es kommt nicht darauf an, dass das beworbene Werk tatsächlich verkauft worden ist. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 5. November 2015 geurteilt (Az. I ZR 91/11 und I ZR 76/11).

Der BGH hatte dabei in zwei Verfahren gegen die Dimensione Direct Sales Srl (Dimensione) zu entscheiden. Die Beklagte vertreibt europaweit Designmöbel. In Deutschland bewirbt Dimensione die Möbel mit Anzeigen in der Presse, mit Werbeprospekten und auf ihrer deutschsprachigen Internetseite. Unter anderem bietet das Unternehmen Nachbildungen von Designklassikern an, die von Marcel Breuer entworfen wurden, wie etwa der Wassily Lounge Chair. Zudem vermarktet die Beklagte Kopien der Wagenfeld-Leuchte. Die Werbung wurde jeweils von den Inhabern der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Designs beanstandet. Im Fall der Breuer Möbel hatte die Knoll International SpA Klage erhoben, im Fall der Wagenfeld-Leuchte die Tecnolumen GmbH & Co. KG.

### Urheber darf über Nutzung entscheiden

Urheberrecht schützt Werke aus Literatur, Wissenschaft und Kunst. Aufgrund des deutschen Urheberrechtsgesetzes hat allein der Urheber das Recht, über die Nutzung seines Werkes frei zu verfügen. Die Verwertungsrechte umfassen insbesondere das Vervielfältigungs-, Ausstellungs- und Verbreitungsrecht. Die Verwertungsrechte sollen sicherstellen, dass der Urheber an jeder kommerziellen Nutzung seines Werkes beteiligt wird. Er kann diese an einen Dritten lizenzieren. Dann steht es im Fall einer Rechtsverletzung dem ausschließlichen Lizenznehmer zu, Ansprüche geltend zu machen. So haben in den vorliegenden Verfahren Knoll International bzw. Tecnolumen Klage erhoben.

In beiden Fällen sahen die Lizenzinhaber ihre Verbreitungsrechte dadurch verletzt, dass die Beklagte Nachbildungen des Wassily Lounge Chair bzw. der Wagenfeld-Leuchte gezielt zum Erwerb anbot und entsprechend Werbung schaltete. Ein tatsächlicher Verkauf war nicht erwiesen und daher nicht Gegenstand der Klage.



gen. Da kein Verkauf nachgewiesen werden konnte, war die Frage kritisch, ob das Verbreitungsrecht, das das Recht zum Verkauf beinhaltet, auch das Recht zur Werbung umfasst und das Werberecht damit ausschließlich dem Urheber bzw. dessen Lizenznehmer zusteht. Der BGH legte diese Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor. Das Verbreitungsrecht des Urhebers ist in der Europäischen Union harmonisiert, weshalb der BGH in Deutschland über den Umfang dieses Rechts in Übereinstimmung mit den Vorgaben des EU-Rechts entscheiden muss. Der BGH wollte vom EuGH wissen, ob das Verbreitungsrecht richtlinienkonform so auszulegen ist, dass das Recht zur Werbung umfasst ist.

### Werbung für geschütztes Werk verboten

Der EuGH hat geantwortet, dass der Inhaber des ausschließlichen Verbreitungsrechts an einem geschützten Werk Angebote zum Erwerb oder gezielte Werbung in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke des Werkes auch dann verbieten kann, wenn nicht erwiesen ist, dass es aufgrund der Werbung zum Erwerb des Schutzgegenstands gekommen ist. Voraussetzung ist lediglich, dass die Werbung sich an Verbraucher in dem EU-Mitgliedstaat richtet, in dem das Werk urheberrechtlich geschützt ist. Daraufhin hat der BGH geurteilt, dass Dimensione mit ihrer Werbung das ausschließliche Recht zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken der in Deutschland als Werke der angewandten Kunst geschützten Modelle der Möbel von Marcel Breuer und der Wagenfeld-Leuchte verletzt. Die Beklagte habe gezielt Kopien der Entwürfe gegenüber Verbrauchern in Deutschland beworben. Diese Werbung ist auch dann zu verbieten, wenn es dadurch nicht zu einem Erwerb solcher Möbel durch Käufer aus der Union gekommen sein sollte.

Ein Möbelstück kann zudem als eingetragenes Design geschützt werden. Dazu führt in Deutschland das Patent- und Markenamt ein Register. Der Designschutz währt 25 Jahre ab Eintragung in das Register. Urheberrecht wird begründet mit Entstehung des Werkes und wird nicht in ein Register eingetragen. Es dauert bis zu 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus. Zur Feststellung, ob ein Möbelstück geschützt ist, bietet sich zunächst eine Recherche nach bestehenden Designs an. Der Schutz als Design kann Indiz für darüber hinausgehenden urheberrechtlichen Schutz sein.

© Anette Linnea Rasmus - Fotolia

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter [www.smd-group.info](http://www.smd-group.info)